

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 21 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 1 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag des Vollz. Rathes vom 24. Merz und nach Anhörung des Berichtes seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß die Auffindung neuer und wichtiger Industriezweige und wesentlicher Verbesserungen schon vorhandener Gewerbsarten dem Erfinder oder Einführer derselben ein Eigenthumsrecht auf dieselben verschafft, welches aber zur Bewirkung der größtmöglichen Gemeinnützigkeit gehörig bedingt werden muß;

In Erwägung, daß theils zur Sicherung des Eigenthumsrechts auf neue Industriezweige, theils zur Erweckung einer thätigen Betriebsamkeit, die Ertheilung von Industriepatenten auf eine bestimmte Zeit, als das bewährteste Mittel erfunden worden ist;

In Erwägung endlich, daß die größte Sorgfalt bey Ertheilung von Industriepatenten angewandt werden muß, um der freyen Concurrnz keinen unnöthigen Eintrag zu thun;

verordnet:

1. Jedermann, der einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet, oder aus dem Auslande in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, hat Anspruch auf eine Industriepatente, durch die ihm der ausschließende Gebrauch seiner neuen Industrie, während einem Zeitraum, der nicht mehr als 7 und nicht minder als 1 Jahr dauern darf, zugesichert wird.
2. In jeder Industriepatente muß derjenige, der sich dieselbe verschafft, verpflichtet werden, eine bestimmte

Zahl von Zöglingen in seinem neuen Industriezweig zu bilden, welche fähig seyen, nach Erlöschung der Patente, diesen Industriezweig für sich inner den Grenzen der Republik zu treiben.

3. Ist das Produkt, welches dieser neue Industriezweig liefert, für den Staat von wichtigem Bedürfniß, so soll die Patente zugleich Bestimmungen enthalten, wie während der Dauer der Patente, dieses Produkt dem Publikum geliefert und feilgeboten werden soll.
4. Jede wesentliche Verbesserung der schon patentirten Industriezweige, berechtigt, der vorhandenen Patente ungeachtet, zur Ansprache einer besondern Patente.
5. In jeder Patente soll die Straffe bestimmt werden, welche auf die Widerhandlung derselben gesetzt ist: von dieser Straffe gehört  $\frac{1}{3}$  dem Staat,  $\frac{1}{3}$  dem Patentbesitzer und  $\frac{1}{3}$  dem Angeber der Widerhandlung.
6. Neben der Straffe des Widerhandelnden kann derselbe von dem Patentirten für den vollständigsten Schadenersatz richterlich und nach den gewöhnlichen Formen belangt werden. Die Richter aber sollen über die Thatsachen selbst, sachkundige, unpartheyische Personen zu Rathe ziehen.
7. Zur Gültigkeit der Patente wird erfordert, daß dieselben vom Vollziehungsrathe bewilligt, in vollständiger Abfassung dem gesetzgebenden Rath zur Ratifikation vorgelegt worden und von diesem die Ratifikation erhalten haben.
8. Diese Patente können geerbt und veräußert werden, in so fern alle Bedingungen derselben von ihrem Besitzer erfüllt werden.
9. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.



**Botschaft.**

**B. Vollziehungsräthe!** Durch eine Botschaft vom 24. Merz machen Sie dem gesetzgebenden Rath die Anzeige, daß unter der Direction des B. Velis, in St. Gallen eine Gesellschaft zur Einführung der englischen Baumwollenspinnerey entstanden ist. Nachdem Sie den gesetzgebenden Rath auf die Wichtigkeit dieser Unternehmung für den Handel des ganzen östlichen Theils der Republik aufmerksam gemacht haben, fodern Sie von demselben für diese neue Gesellschaft Befreyung von den direkten Auflagen, und im allgemeinen die Entwerfung eines Gesetzes, welches den Grundsatz der Industriepatenten nach dem Beispiel Englands festsetzt und der Regierung bey der Anwendung dieses Grundsatzes eine gewisse freye Vollmacht gestatte, welche die Natur der Sache unumgänglich erfodere.

Der Gegenstand dieser Botschaft zeigte sich dem gesetzgebenden Rath gleich unter einem so wichtigen Gesichtspunkte, nicht bloß für die Beförderung der inländischen Industrie, sondern selbst für die Erhaltung derselben in einem Theil der Republik, wo mehrere hunderttausend Menschen sich ausschließend davon ernähren, daß er den Gegenstand in ungesäumte Berathung nahm und Ihnen, B. Vollz. Rätthe, als Resultat derselben beyliegenden Gesetzesentwurf zur gutächlichen Prüfung vorlegt. Ungeachtet in diesem Gesetzesvorschlag keine eigentliche Vollmachtsübertragung an die Regierung für die Anwendung des Grundsatzes der Industriepatente enthalten ist, so ist doch der gesetzg. Rath überzeugt, Sie werden den Vortheil der Benutzung der mannigfaltigern Lokalkenntniß unsers noch so wenigen Helvetiern allgemein bekannten Vaterlandes und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Lokalinteressen, die sich in demselben vorfinden, nicht mißkennen, und also mit Vergnügen sehen, daß der gesetzg. Rath der Regierung die Ausfertigung der Industriepatente ertheilt, sich selbst aber noch die Ratifikation derselben vorbehielt.

Der gesetzg. Rath hielt es für überflüssig, jetzt schon in die Beurtheilung des in Ihrer Botschaft aufgestellten speziellen Falles einzutreten, ehe der allgemeine Grundsatz der Ertheilung der Industriepatente gesetzlich aufgestellt sey und erwartet demnach, daß Sie B. V. R., sobald der Gegenstand gesetzlich bestimmt seyn wird, diesen und jeden künftigen einzelnen Fall in seinem ganzen Umfang prüfen, und darüber ganz bestimmte und gehörig bedingte Anträge zur wirklichen Patenterteilung dem gesetzgebenden Rath zur Ratifikation vorlegen werden.

Was endlich die besondere Begünstigung der neuen Gesellschaft in St. Gallen, in Rücksicht der Auflagenbefreyung betrifft, so glaubt der gesetzg. Rath, ehe er hierüber eintreten kann, Ihren besondern Vorschlag über die Patentirung der neuen Industriezweige, die diese Gesellschaft zu betreiben gedenkt, abwarten zu müssen, um dann diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfang behandeln zu können.

Wöge die Hofnung zu Sicherung und Erweiterung der inländischen Industriezweige, die Ihre Botschaft äussert, zur etwelchen Erleichterung jener bedrängten Gegenden, in baldige Erfüllung kommen und dadurch der kluge Eifer belohnt werden, mit dem Sie B. Vollz. Rätthe, die zu diesem grossen Endzweck führenden Mittel, ausnahmen, begünstigten und betrieben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Eivilgesetzgebungs-Commission verwiesen:

**B. Gesetzgeber!** Zufolg Ihrer Botschaft vom 15. Jenner übersendet Ihnen hiebey der Vollz. Rath die Erklärungen der Gemeinde Göslikon, Cant. Baden, in Betreff der Collatur und des Kirchensatzes jener Gemeinde, wodurch die vor Sie gelangten Beschwerden von dieser veranlaßt worden sind.

Das Gutachten der Municipalitätencommission über die Suspension der bevorstehenden Erneuerung derselben so wie der Gemeindskammern (S. S. 75), wird in Berathung und hernach, jedoch nur in Bezug auf die Municipalitäten, und nicht auf die Gemeindskammern ausgedehnt, angenommen.

Die Finanzcommission erstattet einen gedoppelten Bericht über die vom Vollz. Rath verlangte Bewilligung zu Veräußerung verschiedener St. Gallischer Klostergüter. Die Berathung wird vertaget.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Claro, Distr. Riviera, Canton Velenz, vom Regierungsstatthalter aufmerksam gemacht auf die Illegalität der Wahl des Bürgers Carlo Delamonica, Suppleant bey dem Cantonsgericht, als Mitglied der Gemeindskammer, indem das Gesetz vom 15. Hornung 1799 alle Gerichtsbeamten von der Wahl eines Mitglieds der Gemeindskammer ausschließt, und aufgefordert zu einer andern Wahl zu schreiten, hat von demselben einen Aufschub begehrt und erhalten, um den Gesetzgebungs Rath zu bitten, für diese Gemeinde eine Ausnahme des Gesetzes zu machen und ihr zu erlauben auf ihrer Wahl zu verbleiben. Der Grund, worauf diese Gemeinde sich stützt, ist der Mangel anderer fähiger

Subjekte, die im Stande sind, ein solches Amt zu versehen, ausser dem schon genannten Carlo Delamonica.

Die Vet. Commission rathet an, das Begehren der Gemeinde Elaro an die Municipalitätencommission zu weisen. Angenommen.

2. Bürger Antonio Bruni von Bellenz legt dem Gesetzgebungs Rath die Frage vor: ob es nicht rathsam und schicklich wäre, daß die Bodenzinspflichtigen, welche nicht im Stande sind, sich in Geld loszukaufen, ihren Gläubigern Schuldschriften ausfertigen könnten, wie es das Gesetz vom 10. Nov. 1798 erlaubte?

Die Vet. Commission schlägt vor, diese Zuschrift der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

3. Die Generalversammlung der Deputirten aller Gemeinden des Distrikts Locarno, Canton Lugano, tritt vor Sie V. G. mit der Bitte, daß bey der Bestimmung des Hauptortes der italienischen Landschaften in der neuen Verfassung, auch auf die Lage der Stadt Locarno Rücksicht genommen werde.

Sie stellt dem gesetzg. Rath die mannigfaltigen Leiden vor, die die Gemeinde und der ganze Distrikt Locarno durch viele Lieferungen und Requisitionen zu verschiedenen Epochen an fremde Truppen ausgestanden haben, so daß diese ohne Industrie und Handel verarmte Gemeinde und Distrikt sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen, sich noch ferner erhalten zu können, wenn die Regierung sie nicht durch alle mögliche Mittel zu erhalten sucht, wovon die Bestimmung des Hauptortes in dieser Gemeind, gewiß eines seyn würd.

Sie bemerkt weiters, daß Locarno groß und geräumig ist, viele unbewohnte Häuser enthält; daß Locarno, wenn man die Extremitäten der Thäler von Mayenthal und Livenenthal, und Mittagsseite die Grenzen des Distrikts Mendrisio in Betrachtung zieht, im Mittelpunkt des italienischen Helvetiens sich befindet.

Die Vet. Commission schlägt vor, auch diese Bittschrift wie andere gleichen Inhalts der Constitutionscommission zu überweisen. Angenommen.

### Gesetzgebender Rath, 11. April.

Präsident: B o n d e r f l u e.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird der gestrige Beschlus über die Einstellung der Municipalitäten nun auch auf die Gemeindekammern ausgedehnt — und mithin der Decretsvorschlag in der Abfassung angenommen, in der ihn die Municipalitätencommission angetragen hatte. (S. S. 75.)

Eine besondere Commission erstattet über die vom Volk. Rath angetrage Amnestie verschiedener Offiziers aus den schweizerischen Emigrantencorps einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Criminal-Gesetzgebungs-Commission aufgefordert, am Montag über die vom Volk. Rath vorgeschlagene Amnestie für die Auführer in den Cantonen Basel und Lemau zu berichten.

Das Gutachten der Majorität der Crim. Gesetzgeb. Commission über die Abänderung des 184 Art. des peinlichen Gesetzbuchs wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 66.)

Die Art. 1. 2. und 3. werden an die Commission zurückgewiesen, und die weitere Discussion vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

V. Gesetzgeber! Der Volkziehungsrath übersendet Ihnen hieby den Verbalproceß über die zweyte Versteigerung eines Weinbergs en la Contaz im Canton Lemau, wovon die erste verworfen wurde, weil sie nicht bis zum Schatzungspreise gebracht wurde. So nun diese Ihre Zustimmung erhält, so erwartet der Volk. Rath Ihre gefällige Ratifikation.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

V. Gesetzgeber! Der Volk. Rath übersendet Ihnen hieby das Resultat der Versteigerung des zum Kloster Neu St. Johann, Canton Linth, gehörigen Wirthshauses zum Schässin samt Zubehörde, wovon die Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird. Der Volk. Rath stimmt diesem Vorschlage bey, und ladet Sie ein, V. G., diese Versteigerung, wenn sie Ihren Beyfall erhält, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanz-Commission gewiesen:

V. Gesetzgeber! Bey Anlaß jenes Verkaufs welchen Ihnen der Volk. Rath zu Tilgung St. Gallischer Currentschulden vorschlug, ersuchte Sie derselbe zugleich um die Bevollmächtigung, die Zahlungsstermine auf eine Weise bestimmen zu können, die er jenen Bedürfnissen angemessen erachten könne, welche den Verkauf unerschicklich machen. Da nun der Volk. Rath diese Bevollmächtigung, deren Nothwendigkeit Ihnen gewiß in die Augen fällt, in Ihrem Decret vom ersten dieß vermisst, so bittet er Sie, sich mit diesem Gegenstand nochmals dringlich zu beschäftigen, und ihm baldest Ihre Entsprechung anzeigen zu wollen.

Die Municipalitäten der Distrikte Martigny, im Et. Wallis, äussern ihren Wunsch bey Helvetien zu bleiben, und eine auf die Einheit der Republik gegründete Verfassung zu erhalten. — Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Der B. Oberberghauptmann Fr. S. Wild übersendet dem Rath seinen Essai sur un Prototype d'un essai sur une mesure universelle. Suivi d'un essai sur une mesure générale appropriée à l'Helvétie, (Lausanne 1801).

Diese Schrift wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihrer Einladung zufolge übersendet Ihnen der Volkz. Rath den hier beyliegenden Entwurf eines allgemeinen Post-Reglements samt den hiezu nöthigen Erläuterungen, und eines allgemeinen Posttarifs, der zur Bestimmung der Straffen gegen die Uebertretungen der das Postwesen betreffenden Verordnungen unumgänglich nöthig seyn wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie verlangen in Ihrer Botschaft vom 21. Merz zu wissen, woher es komme, daß das im Canton Oberland befindliche Grundstück, die Grubi genannt, von einem achtmal größern gleichen Namens, das seiner Zeit auf dem Tableau der zu veräußernden Nationalgüter erschien, abgerissen, und auf diese Weise zur Versteigerung gebracht worden.

Der Volkz. Rath ließ hierüber die Verwaltungskammer befragen, aus deren Bericht erhellet, daß gemeldtes Grundstück keineswegs ein abgerissener Theil eines größern sey, sondern eine einzelne getrennte Liegenschaft ausmache. Die Kammer bemerkt, daß in dem seiner Zeit eingeschickten Veräußerungstableau ein Versehen in der Angabe des Halts obwalte, welches das nun obschwebende Mißverständniß erzeuge.

Es befinden sich nemlich unter den Nationalgütern von Interlachen zwey Stück Land, welche beyde den gleichen Namen Grubi tragen. Das eine haltet  $4\frac{3}{8}$  Fuch. und ist mit der s. g. Höhematten in einer Einfrißung begriffen; das andere haltet 18475 Schuh, besteht für sich selbst, und liegt zwischen Partikularbesitzungen. Dieses letztere Stück ist dasjenige, so auf die Steigerung gekommen ist; ganz irrthümlich wurde ihm auf dem Vorschlags-Etat der ungleich größere Halt des erstern beygesetzt, und so hatte nun die Vermuthung Platz, als wäre nur ein abgerissener Theil zum Verkauf ausgesetzt worden.

Der Volkz. Rath host, B. G., Sie nun durch diese Auskunft in Stand zu setzen, über den Verkauf des Grundstücks, die Grube genannt, einen endlichen Schluß fassen zu können.

Am 12. April war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. April.

Präsident: B o n d e r f l ü e.

Die Municipalitätencommission legt ihren Bericht über die Abänderung des Municipalgesetzes und den Vorschlag des neuen Gesetzes vor. Die Discussion wird vertaget.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Mannigfaltigkeiten.

Note zu dem Aufsatz des B. Vogel im Nr. 328.

Als der Bürger Architect David Vogel vor zwey Jahren von der Verwaltungskammer des Cantons Luzern wegen Injurien gerichtlich belangt war, foderte er mir ein schriftliches Zeugniß über einige meiner Aeußerungen ab, welche seiner Sage nach, die Veranlassung zu jener Klage gegeben haben sollte; ich ertheilte ihm dasselbe ohne Anstand und Rückhalt. Bürger Vogel hat es dem Gericht vorgelegt, den Prozeßakten einverleiben lassen, und sogar durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Die Leser des Republikaners wissen also was, und zugleich alles was ich in dieser Sache geredet und bezeuget habe. Die Bekanntmachung dieser Akte begleitete Bürger Vogel mit Noten, in welchen er den Sinn derselben ausdehnte. Ueber diese Noten ließ ich eine kurze Berichtigung dem Republikaner beydrucken: Wer Lust hat kann sie nachlesen.

Bürger Vogel ließ sich durch einen verehrungswürdigen Mann in Winterthur bey mir beklagen, daß jene Berichtigung ihm schaden könnte; ich gab sogleich diesem Mann zu Händen B. Vogels, und zu dessen beliebigem Gebrauch schon vor mehreren Monaten eine freye Erklärung, daß ich ihm und seiner Sache auf keine Weise zu schaden gesinnt gewesen. Warum Bürger Vogel dieses verschweigt, und dagegen jetzt im Nr. 328 des Republikaners eine Fehde beginnen will, mag er am besten wissen; und das Publikum selbst, an welches er sich wendet, mag urtheilen, bey wem Arglist und Bosheit zu suchen sey.

Zürich, den 14. May 1801.

Stizler.